

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Nr.: 2016/5  
29.11.2016

**Einholung der Zustimmung des Senats gemäß § 14 Grundordnung  
zum Berufungsvorschlag W3 Schlagzeug**

**Ergänzung SPO und Immatrikulationssatzung  
Konzertexamen/Meisterklasse (Kammermusikensemble)**

**Neues Modulhandbuch Hauptfach Gitarre BM künstlerisch-  
pädagogisch**

## **Einholung der Zustimmung des Senats gemäß § 14 Grundordnung zum Berufungsvorschlag W3 Schlagzeug**

Der Senat erteilt seine Zustimmung zu den Entscheidungen der Berufungskommission für die Professur W3 Schlagzeug.

## **Ergänzung SPO und Immatrikulationssatzung Konzertexamen/Meisterklasse (Kammermusikensemble)**

Der Senat billigte in der Sitzung vom 16.11.2016 bei einer Enthaltung die Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung Konzertexamen/Meisterklasse sowie der Immatrikulationssatzung um den Abschluss Kammermusikensemble.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsordnung Konzertexamen/Meisterklasse (S. 4)

Anlage 2: Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung Konzertexamen/Meisterklasse (S. 13)

Anlage 3: Immatrikulationssatzung (S. 15)

## **Neues Modulhandbuch Hauptfach Gitarre BM künstlerisch- pädagogisch**

Der Senat billigte in der Sitzung vom 16.11.2016 einstimmig das neue Modulhandbuch Hauptfach Gitarre BM künstlerisch-pädagogisch.

Anlage 4: Modulhandbuch Hauptfach Gitarre BM künstlerisch-pädagogisch (S. 52)

**Herausgeber**

Rektor der Hochschule für Musik Freiburg  
Schwarzwaldstr. 141  
79102 Freiburg  
[www.mh-freiburg.de](http://www.mh-freiburg.de)

**Erscheinungsdatum**

24.11.2016

# **Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den postgradualen künstlerischen Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse**

## **Präambel**

Aufgrund § 8 Abs. 2 i.V.m. § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (Ges.Bl. v. 05.01.2005, S. 1) geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg in seiner Sitzung am 18. Februar 2015 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen künstlerischen Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse beschlossen. Die Ordnung wurde vom Rektor am 18. Februar 2015 genehmigt. Geändert in den Senatssitzungen vom 17.02.2016 und 11.05.2016, letztmalig geändert in der Senatssitzung vom 16.11.2016.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele des Studiums**

- (1) Die Voraussetzung für die Aufnahme in den postgradualen künstlerischen Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse ist ein herausragender künstlerischer Leistungsstand, der in der Eignungsprüfung gemäß der Immatrikulationssatzung der Hochschule festgestellt wird.
- (2) Der Studiengang richtet sich an Studierende, die bereits über herausragende Qualifikationen und Fähigkeiten in ihrem Fach verfügen und die eine außergewöhnliche künstlerische Weiterentwicklung erwarten lassen.
- (3) Die Abschlussprüfung des postgradualen künstlerischen Studiengangs Konzertexamen/Meisterklasse stellt im System der gestuften Studiengänge nach einem Masterstudiengang (2. Zyklus) einen weiterführenden qualifizierenden Abschluss des 3. Zyklus dar.

### **§ 2**

#### **Abschluss/Graduierung**

Die Hochschule für Musik Freiburg verleiht der Kandidatin oder dem Kandidaten nach bestandener Abschlussprüfung den akademischen Grad „Absolventin/Absolvent der Meisterklasse“, „Absolventin/Absolvent der Meisterklasse – Kammermusikensemble“ bzw. „Absolventin/Absolvent der Meisterklasse – Freiburger Opernstudio“.

### **§ 3**

#### **Studienfächer**

Die Prüfung kann in jedem an der Hochschule für Musik Freiburg vertretenen Instrumentalfach, in Gesang, Gesang Schwerpunkt Freiburger Opernstudio, in Komposition (inklusive Filmmusik und Elektronische Medien) und in Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung) abgelegt werden.

### **§ 4**

#### **Zugangsvoraussetzungen und Zulassung**

Der postgraduale künstlerische Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse setzt einen

einschlägigen Masterabschluss oder einen damit vergleichbaren Abschluss (Diplom oder Äquivalent) voraus.

In besonders begründeten Fällen, über die die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre entscheidet, kann das Studium des Studiengangs Konzertexamen/Meisterklasse bereits nach dem Bachelorstudium aufgenommen werden. Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Freiburg.

## **§ 5 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester inklusive der Prüfungszeit.

(2) Bei Studierenden mit Kind verlängert sich die Prüfungsfrist. Entscheidungen über die Dauer der Verlängerung trifft die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor nach Rücksprache mit der zuständigen Fachgruppensprecherin oder dem zuständigen Fachgruppensprecher.

## **§ 6 Freiburger Opernstudio**

Der Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse Schwerpunkt Freiburger Opernstudio stellt einen Kooperationsstudiengang der Hochschule für Musik Freiburg mit dem Theater Freiburg dar.

## **§ 7 Kammermusikensemble**

Das Kammermusikensemble soll während des ganzen Studiums bestehen bleiben, sonst erlischt die Zulassung. Zulässig ist der höchstens einmalige Wechsel von weniger als der Hälfte der Ensemblemitglieder.

## **II. Prüfungen**

### **§ 8 Zweck der Zwischenprüfung**

(1) Zu Ende der Unterrichtszeit des zweiten Semesters wird in einer zentralen Modulprüfung (Zwischenprüfung) der Leistungsstand der oder des Studierenden bzw. des Kammermusikensembles ermittelt (vgl. Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung).

(2) Es werden aufgrund der Ergebnisse der Zwischenprüfung jene Studierenden eines Semesters ermittelt, die in Ihrem Abschlusskonzert mit dem Hochschulorchester/einem Sinfonieorchester auftreten werden.

(3) Bei Nichtbestehen kann die Zwischenprüfung frühestens nach vier Wochen und spätestens vor Beginn des dritten Studiensemesters noch einmal wiederholt werden. Wird diese Prüfung auch beim zweiten Mal nicht bestanden, wird die oder der Studierende bzw. das Kammermusikensemble zum Ende des zweiten Semesters exmatrikuliert.

(4) Studierende mit dem Schwerpunkt Freiburger Opernstudio legen keine Zwischenprüfung ab. Die zuständige Prüfungskommission (§ 10 Abs. 7) legt die spezifischen Studieninhalte nach der Aufnahmeprüfung und nach Beurteilung der

Studienleistungen und -fortschritte jeweils am Ende des ersten, zweiten und dritten Semesters fest. (vgl. Anlage 1b).

(5) Bei nicht ausreichenden Leistungen im künstlerischen Hauptfach kann die verantwortliche Hauptfachlehrerin oder der verantwortliche Hauptfachlehrer bei der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre jederzeit eine außerordentliche Prüfung beantragen, im Falle des Schwerpunkts Freiburger Opernstudio die zuständige Prüfungskommission. Die oder der Studierende bzw. das Kammermusikensemble ist in der Sache von der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre zu hören. Die Entscheidung über die Durchführung der Prüfung trifft die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre. Die oder der Studierende bzw. das Kammermusikensemble wird zu dieser Prüfung mit einer Frist von ca. 4 Wochen eingeladen. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird die außerordentliche Prüfung endgültig nicht bestanden, wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

## **§ 9**

### **Zweck der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung beschließt den postgradualen künstlerischen Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse. Mit der Prüfung wird nachgewiesen, dass die Absolventin oder der Absolvent bzw. das Kammermusikensemble über herausragende künstlerische Kompetenzen verfügt, die es ihr oder ihm ermöglichen, in seinem Fach weit überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen.

## **§ 10**

### **Zuständigkeiten**

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist das Rektorat. Es

a) bestellt die Prüfer,

b) achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,

c) berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,

d) entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,

e) legt die Prüfungstermine fest.

(2) Die Organisation der Prüfungen im Schwerpunkt Freiburger Opernstudio erfolgt in Absprache mit dem Theater Freiburg.

(3) Die Mitglieder des Rektorates, die nicht der Prüfungskommission angehören, haben das Recht, bei den Beratungen der Prüfungskommissionen ohne Stimmrecht zugegen zu sein.

## **§ 11**

### **Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission besteht aus 9 Mitgliedern: 6 ständigen Mitgliedern, 2 wechselnden fachkompetenten Mitgliedern sowie der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem. Die Rektorin oder der Rektor kann der Vorsitz übertragen. Diese Kommission ist zuständig für die zweite Runde der Eignungsprüfung sowie für die Zwischenprüfung (Zentrale Modulprüfung). Die erste Runde der Eignungsprüfung wird von der Prüfungskommission des entsprechenden Hauptfachs abgenommen. Die Abschlussprüfung (Finale Modulprüfung) wird bei allen Prüfungsteilen von einer Prüfungskommission des entsprechenden Hauptfachs abgenommen ergänzt durch ein ständiges Mitglied der Prüfungskommission des postgradualen künstlerischen Studiengangs Konzertexamen/Meisterklasse.

(2) Die ständigen Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Vertretungen werden aus dem Kreis der an der Hochschule für Musik Freiburg Lehrenden vom Senat für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (3) Ungeachtet der o.g. Bestimmungen soll das Rektorat wenn möglich zwei fachkundige stimmberechtigte Persönlichkeiten zusätzlich in die Prüfungskommission berufen, die nicht der Hochschule für Musik Freiburg angehören.
- (4) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in die Prüfungskommission gewählt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Dies gilt auch für Lehrbeauftragte mit Prüfungsverpflichtung.
- (5) Die wechselnden Mitglieder entstammen dem Kreis der an der Hochschule für Musik Freiburg Lehrenden und sind in dem weiteren Umfeld jenes Studienfachs tätig, in dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ihre bzw. seine Prüfung ablegt.
- (6) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Prüfungskommission für den Schwerpunkt Freiburger Opernstudio besteht aus drei hauptberuflichen Vertreterinnen oder Vertretern der Fachgruppe V (Gesang), der Generalmusikdirektorin oder dem Generalmusikdirektor und der Studienleitung (Oper) des Theaters Freiburg sowie der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem. Die Rektorin oder der Rektor kann den Vorsitz übertragen. Eines der Kommissionsmitglieder, die das Theater Freiburg repräsentieren, kann sich vertreten lassen. Die Prüfungskommission kann bis zu zwei externe Kommissionsmitglieder benennen, die mit beratender Stimme teilnehmen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn aus diesem Personenkreis mindestens 4 Personen darunter mindestens eine Vertretung des Theaters Freiburg anwesend sind. Diese Kommission ist zuständig für alle Prüfungen bis auf die erste Runde der Eignungsprüfung.
- (7) Die Prüfungskommission soll nach Möglichkeit alle Prüfungsteile in gleicher Besetzung abnehmen.
- (8) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann beantragen, dass ein Mitglied der Prüfungskommission wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin oder der Rektor. Das Kommissionsmitglied soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich ein Mitglied der Prüfungskommission für befangen, finden Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

## **§ 12**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland und an vergleichbaren Instituten des Bologna-Hochschulraums erreichte Studienleistungen können angerechnet werden. In anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen trifft die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor für Lehre nach Rücksprache mit dem Sprecher der zuständigen Fachgruppe. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor für Lehre, der dem Anerkennungsverfahren vorsteht.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Bologna-Hochschulraums erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe Absatz 2.

### **§ 13 Öffentlichkeit der Abschlussprüfung**

- (1) Die Konzerte bzw. Aufführungen sind öffentlich. Andere Prüfungsteile sind hochschulöffentlich.
- (2) Im Schwerpunkt Freiburger Opernstudio wird die Mitwirkung an Aufführungen im regulären Betrieb des Theaters Freiburg als Prüfung gewertet.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn die Kandidatin oder der Kandidat bzw. ein Mitglied des Kammermusikensembles einem Prüfungstermin unentschuldigt fernbleibt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat bzw. ein Mitglied des Kammermusikensembles das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden".
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Kandidatin oder der Kandidat ist vorher zu hören.

### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
  - Mit Auszeichnung bestanden
  - Sehr gut bestanden
  - Bestanden
  - Nicht bestanden.
- (2) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Das Gesamtergebnis ist „mit Auszeichnung bestanden“ zu bewerten, wenn beide Prüfungsteile mit diesem Prädikat bewertet wurden. Das Gesamtergebnis ist mit „sehr gut bestanden“ zu bewerten, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit diesem Prädikat bewertet wurden oder ein Prüfungsteil „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet wurde und der andere mit „bestanden“. Das Gesamtergebnis ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit diesem Prädikat bewertet wurden. Wird ein Prüfungsteil mit „nicht bestanden“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.
- (4) Im Schwerpunkt Freiburger Opernstudio ist das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ zu bewerten, wenn alle Prüfungsteile mit diesem Prädikat bewertet wurden. Das



Gesamtergebnis ist mit „sehr gut bestanden“ zu bewerten, wenn im Durchschnitt alle Prüfungen mindestens mit „sehr gut bestanden“ bewertet worden sind. Eine Prüfung, die mit „bestanden“ bewertet wurde, kann dabei durch eine Prüfung, die „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet wurde, „ausgeglichen“ werden. Das Gesamtergebnis ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn im Durchschnitt die Bewertung „sehr gut bestanden“ nicht erreicht wird. Wird ein Prüfungsteil mit „nicht bestanden“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

## **§ 16**

### **Prüfungsprotokoll**

Über die Prüfung ist von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und den Studierendenakten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten beigelegt wird. Es muss außer dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Prüfung
- Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
- Dauer und Inhalt der Prüfung
- die Bewertung
- besondere Vorkommnisse wie z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

## **§ 17**

### **Meldung und Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Teil- bzw. Abschlussprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten und muss spätestens zum Ende der Unterrichtszeit des Semesters erfolgen, das dem Semester vorausgeht, in dem die Abschlussprüfung stattfinden soll. Wird die Antragsfrist nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch für das jeweilige Semester und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Bei der Meldung zur Prüfung ist nachzuweisen, dass die in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise erworben und die Prüfungen bestanden worden sind.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

- die oder der Studierende nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen ist;
- eine schriftliche Erklärung fehlt, aus der hervorgeht, dass die oder der Studierende bereits eine vergleichbare Prüfung noch nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
- nicht alle in der Studienplattabelle aufgeführten Pflichtfächer (Module) der vorausgegangenen Semester abgeschlossen bzw. im Schwerpunkt Freiburger Opernstudio nicht alle von der Prüfungskommission festgelegten Studienleistungen (vgl. § 7 Abs. 4) erbracht worden sind.

(4) Die Zulassung zur Abschlussprüfung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Hauptfachstudiums.

## **§ 18**

### **Nicht-Bestehen, Wiederholung der Abschlussprüfung**

Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin möglich und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem

Kandidaten bzw. den Mitgliedern des Kammermusikensembles hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich.

## **§ 19 Urkunde**

(1) Nach bestandener Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bzw. den Mitgliedern des Kammermusikensembles eine Urkunde ausgehändigt, in welcher die Prüfungsdaten, das künstlerische Hauptfach, der Studiengang (Konzertexamen/Meisterklasse) und die Bewertung vermerkt sind. Mit der Urkunde wird der akademische Grad der „Absolventin/Absolvent der Meisterklasse“, „Absolventin/Absolvent der Meisterklasse – Kammermusikensemble“ bzw. „Absolventin/Absolvent der Meisterklasse – Freiburger Opernstudio“ verliehen.

(2) In der Urkunde wird die gesamte Prüfungskommission namentlich aufgeführt. Sie wird von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### **III. Schlußbestimmungen**

#### **§ 20**

#### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bzw. ein Mitglied des Kammermusikensembles bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Bewertung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat bzw. ein Mitglied des Kammermusikensembles hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat bzw. ein Mitglied des Kammermusikensembles die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten bzw. dem Mitglied des Kammermusikensembles ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Urkunde darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Bibliothek ausgehändigt werden.

#### **§ 21**

#### **Erlöschen des Prüfungsanspruches**

Ist die Kandidatin oder der Kandidat bzw. ein Mitglied des Kammermusikensembles zum Zeitpunkt der Anmeldung oder zum Zeitpunkt der Prüfung an einer anderen Musikhochschule des In- oder Auslandes im selben Hauptfach immatrikuliert, erlischt der Prüfungsanspruch. Ebenso erlischt der Prüfungsanspruch, wenn die Kandidatin/der Kandidat länger als vier Semester von der MH Freiburg exmatrikuliert ist.

#### **§ 22**

#### **Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs**

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Mit dem Ablegen der finalen Prüfung erlischt der Unterrichtsanspruch.

#### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 24**  
**Übergangsbestimmungen,**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten zum WS 2015/16 in Kraft. Studierende, die im Studiengang „Soloist Diploma“ eingeschrieben sind, können ohne weitere Eignungsprüfung in das entsprechende Fachsemester des Studiengangs „Konzertexamen/Meisterklasse“ wechseln. Studierende im Studiengang „Advanced Studies“ können den Antrag auf einen Wechsel in den Studiengang „Konzertexamen/Meisterklasse“ stellen, über den Antrag entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre in Absprache mit der zuständigen Fachgruppensprecherin oder dem zuständigen Fachgruppensprecher.

Freiburg, den 18. Februar 2015

Rektor Dr. Rüdiger Nolte

# **Anlage 1a der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse**

Fassung vom 18.02.2015, letztmalig geändert durch Senatsbeschluss am 16.11.2016

## **I. Zentrale Modulprüfung (Zwischenprüfung)**

Die Prüfung in einem **instrumentalen Hauptfach oder in Gesang bzw. im Hauptfach Kammermusikensemble** besteht aus einem frei zu gestaltenden **Recital**.

Dauer: ca. 40 Minuten, 30- max. 40 Minuten für Gesang

Die Prüfung im **Hauptfach Komposition/Filmmusik** besteht aus einem Kolloquium über eine eigene Arbeit einschließlich einer konzertanten oder audio/audiovisuellen Präsentation.

Dauer: 40 Minuten

Die Prüfung im **Hauptfach Dirigieren/Orchesterleitung** besteht aus:

- a) einer Probe mit Orchester und/oder einer Aufführung eines kurzen Werkes oder Teil eines Werkes.  
Dauer: ca. 40 Minuten
- b) einer mündlichen Prüfung über Repertoire- und Stilkenntnisse.  
Dauer: ca. 10 Minuten

Die Prüfung im **Hauptfach Dirigieren/Chorleitung** besteht aus:

- a) einer Probe und/oder Aufführung eines Chorstücks  
Dauer: ca. 40 Minuten
- b) einer mündlichen Prüfung über Repertoire- und Stilkenntnisse.  
Dauer: ca. 10 Minuten

## **II. Finale Modulprüfung (Abschlussprüfung)**

### **A. Instrumentale Hauptfächer und Hauptfach Gesang**

Die Abschlussprüfung in den instrumentalen Hauptfächern und im Hauptfach Gesang besteht aus zwei Teilen:

- a) einem Recital (Soloabend), das auch kammermusikalische Werke enthalten kann,  
Dauer: mind. 60 Minuten, ca. 60 Min. für Gesang
- b) einem Instrumentalkonzert bzw. einem Werk für Gesang und Orchester. In der zentralen Modulprüfung (Zwischenprüfung) ist bestimmt worden, welche Studierenden von einem Hochschulensemble begleitet werden. Alle anderen Solisten werden am Klavier begleitet.  
Dauer: je nach Werk (mind. 20 Min, ca. 15-max. 30 Min. für Gesang.)

Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat stellt ein Programm nach freier Wahl für das Recital zusammen und reicht es spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zusammen mit einer Liste der während des Studiums erarbeiteten Werke ein.

## **B. Hauptfach Komposition/Filmmusik**

Die Abschlussprüfung im Hauptfach Komposition/Filmmusik besteht aus

- a) einem öffentlichen Konzert mit Kompositionen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.  
Dauer: ca. 60 Min.
- b) einem Kolloquium über die dargebotenen Kompositionen.  
Dauer: ca. 45 Min.

Die Werke des öffentlichen Konzerts müssen während des Meisterklassen-Studiums an der Freiburger Hochschule entstanden sein. Organisatorische Vorbereitung und musikalische Einstudierung sind Sache der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ist nicht verpflichtet auch als Interpretin bzw. als Interpret aufzutreten. Eine Dirigentin oder ein Dirigent kann hinzugezogen werden. Die Prüfungskommission beurteilt ausschließlich die Kompositionen.

## **C. Hauptfach Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung)**

Die Abschlussprüfung im Hauptfach Dirigieren (Chor- oder Orchesterleitung) besteht aus

- a) einem öffentlichen Konzert mit einem Hochschulensemble.  
Dauer: ca. 60-80 Minuten
- b) einem Kolloquium über das dargebotene Werk und den interpretatorischen Ansatz der oder des Studierenden.  
Dauer: ca. 20 Minuten

Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wählt das Werk mit Rücksicht auf das zur Verfügung stehende Hochschulensemble und die zur Verfügung stehende Probenzeit.

## **D. Hauptfach Kammermusikensemble**

Die Abschlussprüfung Hauptfach Kammermusikensemble besteht aus zwei Teilen:

- a) einem Recital, das mindestens ein Werk, das nach 1945 komponiert ist, enthalten muss  
Dauer: mind. 60 Minuten
- b) einer Repertoireprüfung  
Dauer: mind. 30 Minuten

Das Kammermusikensemble stellt ein Programm für das Recital zusammen und reicht es spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zusammen mit einer Liste der während des Studiums erarbeiteten Werke ein.

# HOCHSCHULE FÜR MUSIK FREIBURG IM BREISGAU

## Immatrikulationssatzung

über Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation  
vom 04.12.2009

(letztmalige Änderung durch Senatsbeschluss vom 16.11.2016)

### Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Erster Abschnitt: Zulassung .....	3
§ 1 Termine des Verfahrens, Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Zulassungsantrag .....	4
§ 4 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung.....	5
§ 5 Zulassung zum Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse (3. Zyklus).....	5
§ 7 Ausschuss .....	6
§ 8 Prüfungskommissionen .....	6
§ 9 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen.....	7
§ 10 Durchführung der Prüfung, Niederschrift.....	7
§ 11 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von.....	9
Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen .....	9
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	9
§ 13 Ergebnis der Eignungsprüfung .....	10
§ 14 Zulassungspunktzahlen.....	11
§ 15 Zuteilung freier Studienplätze.....	12
§ 16 Wiederholung der Prüfung.....	12
§ 17 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid.....	12
§ 18 Zeitliche Begrenzung der Zulassung .....	13
Zweiter Abschnitt: Immatrikulation und Rückmeldung .....	13
§ 19 Immatrikulation .....	13
§ 20 Rückmeldung.....	14
Dritter Abschnitt: Beurlaubung und Studienbefreiung .....	15
§ 21 Beurlaubung .....	15
§ 22 Studienbefreiung .....	15
Vierter Abschnitt: Exmatrikulation .....	15
§ 23 Gründe und Verfahren der Exmatrikulation .....	15
Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	16
§ 24 Weitere Pflichten der Studierenden.....	16
§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	16
A. Prüfungsanforderungen in den Bachelorstudiengängen .....	17
I. Prüfungsanforderungen in den Hauptfächern .....	17
II. Allgemeine Prüfung (schriftliche und mündliche Prüfung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2) .....	23

III. Weitere Prüfungsteile der Eignungsprüfung.....	23
IV. Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung (im Sinne § 58 Abs. 7 Satz 2 LHG) .....	24
B. Prüfungsanforderungen in den Masterstudiengängen.....	25
C. Prüfungsanforderungen im Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse (3. Zyklus)...	34



## **Präambel**

Gemäß § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01.01.2005 (Gesetzblatt vom 05.01.2005 Seite 1 ff.) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau am 18.11.2009 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Die männlichen Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

## **Erster Abschnitt: Zulassung**

### **§ 1 Termine des Verfahrens, Anwendungsbereich**

1. Zulassungsverfahren finden in der Regel zweimal jährlich statt.
2. Zulassungsverfahren finden statt für
  - a) die Studiengänge Bachelor Musik, Bachelor Kirchenmusik und Bachelor Musik (Lehramt) (1. Zyklus)
  - b) die Studiengänge Master Musik und Master Kirchenmusik (2. Zyklus)
  - c) den Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse (3. Zyklus)
  - d) das Promotionsstudium (3. Zyklus)
  - e) ein zusätzliches Hauptfach
  - f) einen Wechsel im Hauptfach
3. Diese Satzung gilt für Bewerber um einen Platz in der Freiburger Akademie zur Begabtenförderung (FAB) entsprechend.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

1. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen setzt die Zulassung voraus:
  - die fristgerechte Einreichung eines Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen (siehe § 3)
  - den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang und ggf. einer besonderen künstlerischen Begabung in Verbindung mit dem Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung (§ 58 Abs. 7 Satz 2 LHG)
  - das Bestehen der Eignungsprüfung (§§ 4 bis 13 dieser Satzung)
  - bei fremdsprachigen Studienbewerbern für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für den Schwerpunkt Freiburger Opernstudio im Studiengang

Konzertexamen/Meisterklasse den Nachweis eines amtlichen Zertifikats über einen bestandenen Sprachtest:

Typ B1 GER.

- bei fremdsprachigen Studienbewerbern für alle anderen Studiengänge den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, der im Rahmen der Eignungsprüfung (mündlicher Teil) festgestellt wird erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Zulassung nach § 15 möglich.
2. Sollte der Nachweis über den bestandenen Sprachtest B1 nicht vorliegen, kann er im Bachelor-Studiengang spätestens zum Ende des 2. Semesters nachgereicht werden. Diese Regelung gilt nicht für den Master-Studiengang und den Studienschwerpunkt Freiburger Opernstudio im Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse.
  3. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt der Nachweis nicht vorliegen, so wird der Antragsteller exmatrikuliert.
  4. Doktoranden können nach § 4 Abs. 4 der Promotionsordnung immatrikuliert werden.

### **§ 3 Zulassungsantrag**

1. Anträge auf Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum 01. Mai, Anträge auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 01. Dezember gestellt werden. Fristgerecht eingereicht sind Anträge nur, wenn die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen vollständig zum Termin der Anmeldung eingereicht sind. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.
2. Für den Antrag ist das zu diesem Zweck von der Hochschule herausgegebene Formblatt zu verwenden. Beizufügen sind:
  - ein Passbild des Bewerbers
  - ein Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerische Betätigung
  - der Nachweis der Hochschulreife in beglaubigter Abschrift oder Kopie oder eine Erklärung, dass der Bewerber sich dem zusätzlichen Prüfungsteil „Nachweis der „Allgemeinbildung“ unterzieht
  - bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten
  - der Nachweis über die Einzahlung der Anmeldegebühr sowie zwei adressierte Rückumschläge des Formats C 5
  - ggf. beglaubigte Kopien von Hochschulzeugnissen
  - bei fremdsprachigen Studienbewerbern für die Bachelor- und Masterstudiengänge den Nachweis eines amtlichen Zertifikats über einen bestandenen Sprachtest: Typ B1 GER.
3. Studierende, die eine Änderung nach § 1 Abs. d) und e) beabsichtigen, haben neben einem entsprechenden fristgerechten Antrag lediglich eine kurze Begründung sowie einen Bericht über ihre bisherige Ausbildung und künstlerische Betätigung vorzulegen.

4. Studienbewerber, die bisher an anderen Hochschulen studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und erlangte Leistungspunkte (ECTS) beifügen.
5. Sofern die notwendigen Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

#### **§ 4 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung**

1. Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Sie umfasst die künstlerische Prüfung im Hauptfach sowie im Studiengang Bachelor Musik eine mündliche und eine schriftliche Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung, eine Prüfung im Pflichtfach Klavier, ggf. eine schriftliche Prüfung zum Nachweis der hinreichenden Allgemeinbildung.  
Für die Fachrichtungen Dirigieren und Komposition treten weitere Prüfungsteile hinzu, ebenso für die Studiengänge Bachelor und Master Musik/Kirchenmusik sowie für einige Fachrichtungen bzw. Hauptfächer im Master Musik (siehe Anlage).  
Im Studiengang Bachelor Musik (Lehramt) besteht die Eignungsprüfung aus Prüfungen in dem gewählten Instrumentalfach (Erstinstrument, doppelt gewertet), in Klavier (soweit nicht Erstinstrument), Gesang, Musiktheorie und Gehörbildung. Auf Antrag, der vor Beginn der Eignungsprüfung gestellt sein muss, können auch Gesang oder Musiktheorie im Range eines Erstinstruments abgelegt werden, wenn die Prüfung nach Hauptfachbedingungen (Anlage A.I. Nr. 1 bzw. A.II.B.2.) erfolgt und das Erstinstrument beibehalten wird. In diesem Fall werden Gesang bzw. Musiktheorie anstelle des Erstinstrumentes doppelt gewertet. Die Prüfungsanforderungen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage A.I. bis A.III. zu dieser Satzung.
2. Die Eignungsprüfung im Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse findet in zwei Runden statt.
3. In geeigneten Fächern findet eine Vorprüfung (im Sinne einer 1. Runde) statt (nur im Hauptfach). Darin wird ermittelt, wer zur Eignungsprüfung nach Abs. 1 Satz 2 zugelassen ist.
4. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiums an einer deutschen Musikhochschule bzw. eines musikbezogenen Studiengangs an einer deutschen Hochschule mit Promotionsrecht oder einem vergleichbaren Institut des In- und Auslandes.

#### **§ 5 Zulassung zum Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse (3. Zyklus)**

1. In der Eignungsprüfung für den Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse (3. Zyklus) soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, dass er mit Hilfe weiterer Förderung hervorragende künstlerische Leistungen erbringen wird.

2. Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse ist der Nachweis eines abgeschlossenen Master-Studiums an einer deutschen Musikhochschule bzw. eines musikbezogenen Master-Studiengangs an einer deutschen Hochschule mit Promotionsrecht oder einem vergleichbaren Institut des In- und Auslandes.

### **§ 6 Zulassung zum Promotionsstudium (3. Zyklus)**

Die Zulassung zum Promotionsstudium regelt die Promotionsordnung.

### **§ 7 Ausschuss**

Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen nach dieser Satzung ist ein Ausschuss (§ 58 Abs. 7 LHG), der ferner die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben erledigt. Mitglieder des Ausschusses sind der Rektor oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus der Reihe der Professoren als Vorsitzender, ein weiterer Professor, der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und ein Studierender. Der weitere Professor und der Studierende werden vom Rektorat für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Der Ausschuss kann jeweils sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art haben der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und der Studierende kein Stimmrecht. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben im Einzelfall oder allgemein auf seinen Vorsitzenden übertragen.

### **§ 8 Prüfungskommissionen**

1. Die Mitglieder der Prüfungskommission für den Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse (3. Zyklus) werden vom Senat für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus 9 Mitgliedern: 6 ständigen Mitgliedern, 2 wechselnden fachkompetenten Mitgliedern sowie der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem. Die Rektorin oder der Rektor kann den Vorsitz übertragen. Sie ist beschlussfähig, wenn aus diesem Personenkreis mindestens 5 Personen anwesend sind. Diese Kommission ist zuständig für die zweite Runde der Eignungsprüfung sowie für die Zwischenprüfung (Zentrale Modulprüfung). Die erste Runde der Eignungsprüfung wird von der Prüfungskommission des entsprechenden Hauptfachs abgenommen. Die Abschlussprüfung (Finale Modulprüfung) wird bei allen Prüfungsteilen von einer Prüfungskommission des entsprechenden Hauptfachs abgenommen ergänzt durch ein Mitglied der ständigen Prüfungskommission des Studiengangs Konzertexamen/Meisterklasse (3. Zyklus).
2. Die Prüfungskommission für den Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse Schwerpunkt Freiburger Opernstudio besteht aus drei hauptberuflichen Vertretern der Fachgruppe V (Gesang), dem Generalmusikdirektor und der Studienleitung (Oper) des Theaters Freiburg sowie dem Rektor als Vorsitzendem. Der Rektor kann den Vorsitz übertragen. Eines der Kommissionsmitglieder, die das Theater Freiburg

repräsentieren, kann sich vertreten lassen. Die Prüfungskommission kann bis zu zwei externe Kommissionsmitglieder benennen, die mit beratender Stimme teilnehmen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn aus diesem Personenkreis mindestens 4 Personen darunter mindestens ein Vertreter des Theaters Freiburg anwesend sind. Diese Kommission ist zuständig für die zweite Runde der Eignungsprüfung. Die erste Runde der Eignungsprüfung wird von der Prüfungskommission des entsprechenden Hauptfachs abgenommen.

3. Im Übrigen setzt der Ausschuss (§ 7) die Prüfungskommissionen ein. Hierfür kann sowohl für jeden Prüfungsteil getrennt eine Prüfungskommission bestellt werden als auch für mehrere Prüfungsteile eine gemeinsame Prüfungskommission.
4. Die Prüfungskommission im Hauptfach besteht aus einem Vorsitzenden aus dem Kreis der Professoren oder aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten und mindestens zwei weiteren Hochschullehrern. Die Prüfungskommissionen für die Pflichtfächer Musiktheorie, Gehörbildung und Klavier (soweit nicht in den Studiengängen Lehramt und Kirchenmusik) bestehen aus mindestens zwei Hochschullehrern, sofern nicht eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet ist (Abs. 2 Satz 2). In diesem Fall werden die Pflichtfächer Musiktheorie/Gehörbildung durch einen Prüfer, das Pflichtfach Klavier durch einen weiteren Prüfer vertreten. Der gemeinsamen Prüfungskommission für den Studiengang Lehramt gehören der Leiter der Studienkommission Schulmusik oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, zwei Vertreter der Fachgruppe des jeweiligen Instrumentalfaches und des Faches Gesang sowie je ein Vertreter der Fachgruppen der übrigen Prüfungsteile an. Die schriftlichen Prüfungen werden von einem Hochschullehrer abschließend bewertet. Die Prüfungskommission für den Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung (im Sinne § 58 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG) besteht aus zwei Professorinnen und Professoren der Fächer Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musiktheorie.

## **§ 9 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen**

Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung in einzelnen Prüfungsteilen vorlegen, die nicht Hauptfach sind, können auf Antrag von diesen befreit werden. Über die Anerkennung entscheidet der Ausschuss (§ 7).

## **§ 10 Durchführung der Prüfung, Niederschrift**

1. Der Ausschuss (§ 7) entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, bestimmt deren Termine und lädt die Bewerber zur Prüfung ein.
2. Die künstlerischen Prüfungen sind öffentlich, von den Beratungen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. An diesen nehmen ausschließlich die Mitglieder der Prüfungskommission teil.

3. Über die Eignungsprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Studienbewerbers beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über
  - Tag und Ort der Prüfung
  - die Mitglieder der Prüfungskommission
  - Inhalte und Dauer der Prüfung
  - die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 12 dieser Satzung
  - besondere Vorkommnisse wie Ausschluss der Öffentlichkeit, Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.
  
4. Den Bewerbern wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Wunsch Einsicht in die Niederschrift gewährt. Die Einsichtnahme findet unter Anwesenheit eines dafür zuständigen Bediensteten der Hochschule in den Räumen der Hochschule statt und ist schriftlich festzuhalten.

## **§ 11 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen**

1. Ein Bewerber kann durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Das gleiche gilt, wenn er im Prüfungsraum nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann der Ausschuss (§ 7) anordnen, dass einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind, sofern diese Wiederholung im zeitlichen Rahmen der Dauer der Eignungsprüfung möglich ist.
2. Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, entscheidet der Ausschuss (§ 7) über Maßnahmen nach Abs. 1. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, so können die Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Bekanntwerden des Grundes zurückgenommen werden.
3. Tritt ein Bewerber unentschuldigt zurück oder bleibt er unentschuldigt der Prüfung oder einem Prüfungsteil fern, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Der Rücktritt bedarf der Genehmigung des Ausschusses; diese kann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Das gleiche gilt bei einem Abbruch der Prüfung.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

1. Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle des Studiengangs Konzertexamen/Meisterklasse Schwerpunkt Opernstudio müssen die Vertreter des Theaters Freiburg einer Aufnahme des Studierenden zustimmen (Vetorecht).
2. Die Prüfungsleistungen in den Bachelor-Studiengängen werden wie folgt bewertet:  
  
21–24 Punkte = eine sehr gute Leistung  
13–20 Punkte = eine gute Leistung  
7–12 Punkte = eine Leistung mit Mängeln  
0–6 Punkte = eine mangelhafte Leistung.

Es können nur ganze Punktzahlen gebildet werden.

3. Für jeden Prüfungsteil wird eine Punktzahl festgesetzt. Abweichend von Satz 1 setzt die Prüfungskommission des Prüfungsteiles „Allgemeine Prüfung“ (Musiktheorie/Gehörbildung) zwei Punktzahlen für die Prüfungsleistungen

- Musiktheorie schriftlich
- Musiktheorie mündlich,

sowie zwei Punktzahlen für die Prüfungsleistungen

- Gehörbildung schriftlich
- Gehörbildung mündlich

fest. Der Prüfungsausschuss errechnet aus den entsprechenden zwei Punktzahlen eine Querschnittspunktzahl für den Prüfungsteil Musiktheorie und aus den entsprechenden zwei Punktzahlen eine Querschnittspunktzahl für den Prüfungsteil Gehörbildung. Bruchteile sind nach allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden. Eine Durchschnittspunktzahl von weniger als 7,0 wird jedoch nicht aufgerundet.

4. In den anderen Studiengängen werden die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet:

21–24 Punkte	=	eine sehr gute Leistung
17–20 Punkte	=	eine gute Leistung
7–16 Punkte	=	eine Leistung mit Mängeln
0–6 Punkte	=	eine mangelhafte Leistung.

5. Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung (im Sinne § 58 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG):

Klausur:

- bestanden (kein Kolloquium erforderlich)
- nicht bestanden (kein Kolloquium erforderlich)

In zweifelhaften Fällen kann die Prüfungskommission ein Kolloquium anberaumen.

Kolloquium:

- bestanden
- nicht bestanden

Gesamtergebnis:

- bestanden
- nicht bestanden

### **§ 13 Ergebnis der Eignungsprüfung**

1. Die Vorprüfung zur Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 17 Punkten bewertet wurde.



2. Die Eignungsprüfung im Bachelor Musik (nicht Bachelor Kirchenmusik und Bachelor Musik (Lehramt)) ist bestanden, wenn im Hauptfach ein Ergebnis von mindestens 13 Punkten sowie in den Prüfungsteilen

- Pflichtfach Klavier
- Musiktheorie
- Gehörbildung
- ggf. Nachweis der hinreichenden Allgemeinbildung

jeweils ein Ergebnis von mindestens 7 Punkten erreicht worden ist.

3. Die Eignungsprüfung im Bachelor Kirchenmusik und Bachelor Musik (Lehramt) ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen ein Ergebnis von mindestens 13 Punkten erreicht worden ist.

4. Die Eignungsprüfung für die Hauptfächer Komposition und Musiktheorie sind bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens 13 Punkten bewertet sind. Die Eignungsprüfung im Hauptfach Dirigieren (Orchester-/Chorleitung) ist bestanden, wenn die gesamte Prüfung mit 13 Punkten bewertet ist. In diesem Hauptfach werden die einzelnen Prüfungsteile nicht gesondert gewertet.

5. Die Eignungsprüfung für die Masterstudiengänge und den Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse (3. Zyklus) ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen ein Ergebnis von mindestens 17 Punkten erreicht worden ist.

### **§ 14 Zulassungspunktzahlen**

1. Der für die Zulassung entscheidende Grad der Qualifikation wird in einer Zulassungspunktzahl ausgedrückt. Die Zulassungspunktzahl wird vom Rektor festgestellt.

2. Im Hauptfach Dirigieren (Orchester-/Chorleitung) wird die Zulassungspunktzahl von der Prüfungskommission festgestellt. Im Hauptfach Komposition ist die Zulassungspunktzahl die Querschnittszahl aus den Punktzahlen der 3 Prüfungsteile des Hauptfaches.

3. Bei Eignungsprüfungen im Bachelor Kirchenmusik und im Bachelor Musik (Lehramt) wird die Zulassungspunktzahl als Querschnittspunktzahl bis zu 2 Stellen hinter dem Komma errechnet. Diese ergibt sich aus der doppelten Zählung der Punktzahl im instrumentalen Hauptfach (im Bachelor Musik (Lehramt): in dem gewählten Instrumentalfach) und der einfachen Zählung der Punktzahlen in den weiteren Prüfungsteilen. Bei der Eignungsprüfung für den Master Kirchenmusik ist die Zulassungspunktzahl die Querschnittszahl aus den Punktzahlen der drei Prüfungsteile. Bruchteile sind nach den allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden.

4. In allen anderen Fällen ist die von der Prüfungskommission festgesetzte Punktzahl im Hauptfach die Zulassungspunktzahl.
5. Sind nach § 9 Prüfungsteile angerechnet worden, entfallen diese bei der Berechnung der Zulassungspunktzahl.

### **§ 15 Zuteilung freier Studienplätze**

1. Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
2. Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der Zulassungspunktzahl.
3. Bei mehreren Bewerbern mit gleicher Zulassungspunktzahl hat der Bewerber mit dem besseren Ergebnis in der Hauptfachprüfung bzw. in dem Prüfungsteil mit doppelter Wertung den Vorrang. Ist auch dieses gleich, so entscheidet das Los.
4. Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet der Rektor. Soziale Gründe (Härtefälle) sind auf Antrag des Studienbewerbers zu berücksichtigen.

### **§ 16 Wiederholung der Prüfung**

1. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im gleichen Studiengang und im gleichen Hauptfach nur einmal wiederholt werden.
2. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, ist aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen worden, so kann die Eignungsprüfung zur Verbesserung des Ergebnisses in späteren Prüfungsterminen wiederholt werden. In diesem Falle ist das letzte Ergebnis maßgebend.
3. Eine Wiederholung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile. Eine Nachbesserung nur einzelner Prüfungsteile ist nicht möglich.

### **§ 17 Bescheid über die Eignungsprüfung,**

#### **Zulassungsbescheid**

1. Die Hochschule teilt dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung und der einzelnen Prüfungsteile schriftlich mit.
2. Bei bestandener Prüfung erhält der Bewerber ferner einen Bescheid der Hochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Studium. Dieser soll dem Bewerber zusammen mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt gegeben werden.

3. Der Bescheid über die Zulassung enthält u.a. die Zulassungspunktzahl, die Bezeichnung des Studienganges, des Hauptfaches, der auf Antrag anerkannten Teilprüfungen und der damit nicht mehr zu belegenden Pflichtfächer sowie ggf. Studienzeitbefristungen.
4. Der Bescheid über die Nichtzulassung enthält die Zulassungspunktzahl sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung und der Studienberatung.

### **§ 18 Zeitliche Begrenzung der Zulassung**

1. Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester.
2. Der Rektor kann auf Antrag in weiteren Fällen einen Aufschub des Studienbeginns gestatten, wenn hierfür besonders schwerwiegende Gründe nachgewiesen werden.
3. Die Zulassung wird widerrufen, wenn der Bewerber – abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 und 2 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

## **Zweiter Abschnitt: Immatrikulation und Rückmeldung**

### **§ 19 Immatrikulation**

1. Zugelassene Studienbewerber werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation ergänzend die Aufenthaltsgenehmigung mit der Berechtigung zum Studium nachweisen.
2. Die Immatrikulation muss innerhalb einer im Zulassungsbescheid mitgeteilten Frist erfolgen. Sie setzt die Vorlage der Bescheinigung über eine ausreichende Krankenversicherung, die Einzahlung des Studentenwerksbeitrages, der Studiengebühren bzw. -entgelte sowie der Verwaltungsgebühr voraus.
3. Wird die Immatrikulation nicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in dieser Frist vorgenommen, so kann die Zulassung widerrufen werden. Fristverlängerungen kann der Rektor im Einzelfall aus wichtigem Grunde zulassen, wenn der Bewerber dies vor Ende der Immatrikulationsfrist beantragt oder an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die er nicht zu vertreten hat.
4. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn eine Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden wurde oder ein Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

5. Die Immatrikulation wird dem Studierenden durch Aushändigung des Studentenausweises bekannt gegeben.
6. Die Immatrikulation gilt für ein Semester und wird durch die Rückmeldung erneuert. Unterbleibt die Rückmeldung innerhalb der von der Hochschule durch Aushang veröffentlichten Frist, so wird der Studierende exmatrikuliert.

### **§ 20 Rückmeldung**

1. Die Rückmeldung ist nur für den Studiengang und die Hauptfächer möglich, für die der Studierende zugelassen ist. Sie ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Studienabschnitt bereits abgeschlossen wurde. Nach Anmeldung zur Abschlussprüfung (Hauptfach-Prüfung) im seither belegten Studiengang ist eine Rückmeldung für das daran anschließende Semester nicht mehr möglich, es sei denn, der Studierende ist noch für andere Studiengänge zugelassen.
2. Die Rückmeldung muss innerhalb der durch Aushang jeweils bekannt gegebenen Fristen, spätestens jedoch bis zum 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester und bis zum 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester erfolgen. Versäumt ein Studierender die Rückmeldung innerhalb dieser Frist oder legt er innerhalb der Frist nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, kann ihm auf seinen Antrag eine Nachfrist eingeräumt werden. Diese Nachfrist endet spätestens 4 Wochen nach dem letztmöglichen ordentlichen Rückmeldetermin. Nach Ablauf der Nachfrist kann eine Rückmeldung nicht mehr vorgenommen werden. Bei Inanspruchnahme einer Nachfrist oder einer verspäteten Rückmeldung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.
3. Die Rückmeldung erfolgt im Online-Verfahren. Zusätzlich ist das Rückmeldeformular mit den Angaben über die im laufenden Semester belegten sowie die im folgenden Semester zu belegenden Fächer einzureichen.
4. Die Rückmeldung ist zurückzuweisen, wenn ein Grund für die Exmatrikulation im Sinne von § 62 Abs. 2 und 3 LHG vorliegt oder das Studium durch Fristablauf beendet ist, es sei denn, der Studierende hätte spätestens 4 Wochen vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist einen Antrag auf Studienverlängerung gestellt, der durch den Rektor genehmigt wurde.
5. Ein Beurlaubungsantrag ersetzt nicht die Rückmeldung.

## **Dritter Abschnitt: Beurlaubung und Studienbefreiung**

### **§ 21 Beurlaubung**

1. Die Beurlaubung bedarf eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des durch die Hochschule herausgegebenen Formblattes, dem Nachweise über die genannten Beurlaubungsgründe beizufügen sind.
2. Wird die Beurlaubung wegen eines beabsichtigten Auslandsstudiums oder zur Aufnahme einer dem Studienziel dienenden praktischen Tätigkeit beantragt, so ist der Urlaubsantrag spätestens bis zum Ende des jeweils vorangehenden Semesters zu stellen. In den anderen Beurlaubungsfällen muss der Antrag unmittelbar nach Eintreten des Grundes gestellt werden. Eine Beurlaubung während eines bereits begonnenen Semesters ist nur für die restliche Semesterzeit möglich. Das Semester wird nicht auf die Studienzeit angerechnet, sofern der beurlaubte Teil mehr als die Hälfte der Unterrichtszeit des betreffenden Semesters umfasst.
3. Die Beurlaubung wird durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller wirksam. Dieser soll Angaben über Grund und Dauer der Beurlaubung enthalten.
4. Die Pflicht zur Rückmeldung nach § 20 bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Rückmeldungen, die während der Urlaubssemester vorzunehmen sind.

### **§ 22 Studienbefreiung**

1. Studierende, die am Unterricht in einzelnen Fächern nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, einen Antrag auf Studienbefreiung zu stellen. Der Antrag muss begründet werden.
2. Das Semester wird gleichwohl auf die Studienzeit angerechnet.

## **Vierter Abschnitt: Exmatrikulation**

### **§ 23 Gründe und Verfahren der Exmatrikulation**

Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid. Die Gründe der Exmatrikulation und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.

## **Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Weitere Pflichten der Studierenden**

Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie der Verlust des Studentenausweises sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, gelten in jedem Fall als selbstverschuldet.

### **§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2010 anzuwenden. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 5. Februar 2007 außer Kraft.

Freiburg, den 04.12.2009

HOCHSCHULE FÜR MUSIK  
FREIBURG IM BREISGAU

Dr. Rüdiger Nolte  
Rektor

# Anlage zur Immatrikulationsatzung der Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau

## A. Prüfungsanforderungen in den Bachelorstudiengängen

### I. Prüfungsanforderungen in den Hauptfächern

#### Allgemein:

Die Dauer der Vorprüfung im Hauptfach beträgt ca. 10 Minuten. In diesen Fällen beträgt die Dauer der Eignungsprüfung im Hauptfach ebenfalls ca. 10 Minuten. Im Übrigen beträgt die Dauer der Hauptfachprüfung ca. 15 Minuten (für die Fächer Komposition siehe Ziff. 26, Dirigieren [Chor-/Orchesterleitung] Ziff. 27/28, Musiktheorie Ziff. 29). Die Prüfungskommission wählt aus der Liste der Prüfungswerke diejenigen aus, die der Bewerber vortragen soll. Die Prüfungskommission kann aus Zeitgründen den Vortrag eines Werkes unterbrechen.

Beurteilungskriterien sind künstlerische Phantasie, Werktreue, technisches Können und eine dem eigenen Können entsprechende Wahl der Prüfungswerke. Bei ausländischen Studienbewerbern wird darüber hinaus das Vorhandensein ausreichender deutscher Sprachkenntnisse beurteilt.

#### Einzelanforderungen:

##### 1. Gesang:

Vortrag eines Programms mit Werken verschiedenen Charakters und aus verschiedenen Stilrichtungen. Bei Liedern sowie Rezitativen und Arien aus Opern muss der Vortrag auswendig sein. Die Noten der Klavierbegleitung sind mitzubringen.

##### 2. Klavier:

Vortrag von 3 Werken aus 3 verschiedenen Stilrichtungen sowie 1 Etüde. Bewerber des Studiengangs Bachelor Musik (Lehramt): Statt der genannten Etüde Vomblattspiel und Schulpraktisches Klavierspiel (Liedbegleitung: wahlweise traditionelles Lied oder Popsong/Jazzstandard, 20' Vorbereitungszeit).

##### 3. Jazz-Klavier:

Vortrag von stilistisch unterschiedlichen Werken aus Jazz, Latin, Funk oder Rock, eines davon eine Ballade, zusätzlich Vomblattspiel (ca. 10 Minuten). Optional können bis zu 2 Stücke mit Rhythmusgruppe vorgetragen werden. Diese Studierenden belegen als Zweitinstrument Klavier („klassisch“) und es gelten die Bedingungen wie in Teil III.1b dieser Prüfungsordnung (Klavier als Zweitinstrument) beschrieben.

- 4. Orgel:**  
Vortrag zweier Choralvorspiele aus dem Orgelbüchlein sowie eines freien Werkes von J. S. Bach, ferner eines Werkes des 19. oder 20. Jahrhunderts. Vomblattspiel.  
Zusätzlich für Studienbewerber des Studiengangs Bachelor Kirchenmusik:  
Harmonisierung eines Gemeindeliedes nach dem Gesangbuch mit Intonation/Vorspiel.
- 5. Cembalo, Fortepiano:**  
Vortrag auf Cembalo bzw. Fortepiano von Werken aus 3 Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad der französischen Suiten von J.S. Bach bzw. von Sonaten von J. Haydn. Vomblattspiel.
- 6. Harfe:**  
Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.
- 7. Gitarre:**  
Vortrag von mindestens 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein zeitgenössisches Stück. Vomblattspiel.
- 8. Laute:**  
Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen. Vomblattspiel.
- 9. Violine:**  
Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter ein Kopfsatzes eines klassischen Konzertes sowie zusätzlich eine Etüde oder ein Capriccio.  
Für Studienbewerber des Studiengangs Bachelor Musik (Lehramt): Zusätzlich Vomblattspiel.
- 10. Viola:**  
Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter ein Kopfsatzes eines klassischen Konzertes, 2 kontrastierende Sätze einer Bach (Cello –Suite) sowie zusätzlich eine Etüde.  
Für Studienbewerber des Studiengangs Bachelor Musik (Lehramt): Zusätzlich Vomblattspiel.
- 11. Violoncello:**  
Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter ein Kopfsatzes eines klassischen Konzertes sowie zusätzlich eine Etüde.  
Für Studienbewerber des Studiengangs Bachelor Musik (Lehramt): Zusätzlich Vomblattspiel.
- 12. Kontrabass:**  
Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter ein Kopfsatz eines klassischen Konzertes, eine Werk mit Klavier sowie zusätzlich eine Etüde.  
Für Studienbewerber des Studiengangs Bachelor Musik (Lehramt): Zusätzlich Vomblattspiel.



**13. Jazz-Kontrabass:**

Vortrag von drei stilistisch unterschiedlichen Werken aus Jazz, Fusion, Funk und verwandt, zusätzlich Blattspiel (reguläre Noten sowie Symbolschrift). Insgesamt 10 Minuten. Mindestens 2 Stücke sind mit Rhythmusgruppe (Klavier/Gitarre o.ä. und Schlagzeug) vorzutragen

**14. Viola da Gamba:**

Vortrag von 3 Werken der Solo- und Kammermusikliteratur verschiedener Stilrichtungen.

**15. Querflöte:**

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**16. Blockflöte:**

Vortrag von mindestens 3 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter eine zeitgenössische Komposition, die nach 1950 komponiert wurde. Die verschiedenen Instrumente der Blockflötenfamilie sind zu berücksichtigen. Vomblattspiel.

**17. Oboe:**

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**18. Saxophon:**

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen einschließlich der zeitgenössischen Literatur. Vomblattspiel.

Für Bewerber des Studiengangs Bachelor Musik (Lehramt): Spielen einer bekannten Melodie nach Gehör in verschiedenen Tonarten.

**19. Saxophon Jazz/Pop:**

Vortrag einer Transkription eines Saxophon-Solos (wahlweise selbst transkribiert oder aus *Charlie Parker Omnibook*). Vortrag von zwei Jazz/Pop-Standards verschiedener Stilistiken (mit Band-Begleitung). Unvorbereitete Improvisation über einen vorgegebenen einfachen Standard-Jazz/Pop-Titel. Vomblattspiel (Big-Band-Stimme).

**20. Klarinette:**

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**21. Fagott:**

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**22. Trompete:**

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**23. Posaune:**

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**24. Horn:**

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**25. Tuba:**

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**26. Schlagzeug:**

Vortrag von Etüden oder Werken der Literatur auf mindestens einem Instrument der Gruppen a, b und c:

- a) kleine Trommel
- b) Vibraphon, Xylophon, Marimbaphon
- c) Pauken, set-up.

Kurzer Test im Erkennen von rhythmischen Täuschungen, Polyrhythmik etc. Vomblattspiel.

**27. Jazz-Schlagzeug**

Vortrag von zwei stilistisch unterschiedlichen Werken aus Jazz, Latin, Fusion, Funk, Rock oder verwandt und ein Solostück für Snaredrum (z. B. Rudimental-Solo), zusätzlich Blattspiel (z. B. Bigband-Sheet oder Realbook-Standard). Optional können 2 Stücke mit Rhythmusgruppe (Klavier/Gitarre o.ä. und Bass) und/oder eines auf Mallets vorgetragen werden. Insgesamt 10 Minuten.

**28. Akkordeon:**

Vortrag von drei Werken verschiedener Stilrichtungen, davon mindestens ein originales Werk. Vomblattspiel.

**29. Komposition:**

a) Schriftliche Prüfung/Klausur (Dauer 4-5 Stunden):

Wahlweise: Entwurf eines Stückes für Chor oder Kammerbesetzung oder Disposition eines Orchesterstückes, einer Tonband- oder Computerkomposition nach Vorgaben.

- Ausarbeitung eines kürzeren vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie.
- Wahlweise: Komposition eines kurzen Biciniums mit gegebenem Themenkopf im strengen Satz oder einer dreistimmigen Fugenexposition.

b) Schriftlicher Test (ca. 45 Minuten):

- Klangfarbenhören vom Tonträger.
- Hörprotokoll einer vom Tonträger vorgeführten Komposition. Beschreibung von formalen, instrumentalen und stilistischen Eigenschaften.

c) Mündliche Prüfung (ca. 45 Minuten):

- Gehör: Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Rhythmen, Mitlesen einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
- Fragen zu Stilkunde, Partitorkunde, Instrumentation und Akustik.
- Harmonische und formale Analyse eines Stückes der klassisch-romantischen Epoche.
- Gespräch, ausgehend von einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
- Kolloquium über kompositorische und ästhetische Fragen anhand der vorgelegten eigenen Kompositionen.

### **30. Dirigieren–Orchesterleitung:**

- Dirigieren:  
Probe mit 2 Klavieren bzw. mit einem Hochschulensemble.  
Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.
- Fachspezifischer Hörtest:  
Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Aufgaben aus den Bereichen Fehlerhören, Rhythmus/Metrum.
- Partitur- und Klavierauszugspiel:  
Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel einfacher Partituren sowie Klavierauszüge
- Instrumentales/Vokales Hauptfach:  
Vortrag von drei Werken aus drei Stilrichtungen.
- Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach):  
Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
- Schriftlicher Test:  
Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/Instrumentenkunde, Musiktheorie und Musikgeschichte,  
Dauer: ca. 60 Minuten  
Auf Wunsch des Kandidaten können weitere Schwerpunkte vorgestellt werden (z.B. Orchesterinstrumente, Komposition).  
Dauer insgesamt: ca. 120 Minuten

### **31. Dirigieren–Chorleitung:**

- Dirigieren:  
Probe mit einem Hochschulensemble.  
Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.
- Fachspezifischer Hörtest:  
Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Aufgaben aus den Bereichen Fehlerhören, Rhythmus/Metrum
- Partiturspiel:  
Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel einfacher Chor- und Orchesterpartituren.
- Instrumentales/Vokales Hauptfach:  
Vortrag von drei Werken aus drei Stilrichtungen.  
(Bei Gesang: bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)
- Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach):  
Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
- Gesang ( falls nicht Hauptfach):

Vortrag von zwei Gesangswerken unterschiedlichen Charakters (bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)

g) Schriftlicher Test:

Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/  
Instrumentenkunde, Stimmphysiologie, Musiktheorie und Musikgeschichte

Dauer: ca. 15 Minuten

Auf Wunsch des Kandidaten können weitere Schwerpunkte vorgestellt werden  
(z.B. Orchesterinstrumente, Komposition)

Dauer insgesamt: ca. 75 Minuten

### 32. Musiktheorie:

a) Schriftliche Prüfung/Klausur (Dauer ca. 4 Stunden):

- Ausarbeiten eines vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie.
- Anfertigung einer kurzen, zweistimmigen Motette nach gegebenem Themenkopf („strenger Satz“).
- Anfertigung einer zweistimmigen Invention oder einer dreistimmigen Fugenexposition.

b) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 25 Minuten):

- Harmonische und formale Analyse eines vorgelegten Stückes der klassischen oder romantischen Epoche (Lied, Klavier- oder Kammermusik).
- Allgemeine historische Kenntnisse, Fragen zu Partiturnkunde und Instrumentation.
- Vomblattspiel eines leichten bezifferten Basses.

c) weitere Prüfungsteile (Dauer ca. 30 Minuten):

- Pflichtfach Tasteninstrument (Klavier, Orgel, Cembalo).

Vortrag von 3 Originalkompositionen für das jeweilige Instrument aus 3 Stilrichtungen. Vomblattspiel.

- Partiturspiel (Dauer ca. 10 Minuten):

Prima-vista-Spiel einer einfachen Chorpartitur.

### 33. Elementare Musikpädagogik

a) Gruppenprüfung\*:

- Improvisations- und Gestaltungsaufgaben zu diversen in der Prüfung gestellten Themen aus den Bereichen: Bewegung, Stimme, Spielen mit Instrumenten des großen und kleinen Schlagwerks sowie auf dem Hauptfachinstrument/Gesang (Dauer ca. 60 Min.),
- Vorbereitete Anleitung einer Gruppenmusizereinheit zu einem selbstgewählten Thema, z.B. mit Stimme, Bewegung/Tanz, Körperperkussion, Instrumente, Materialien etc. (ca. 5-7 Min.).

\*Hauptfachinstrument sowie bewegungsbequeme Kleidung und Gymnastikschuhe (falls nicht barfuß performt wird) sind mitzubringen.

b) Einzelprüfung:

- Vortrag eines vorbereiteten Lieds mit mindestens zwei Strophen (unbegleitet),
- Einzelgespräch mit der Kommission (ca. 5 Min.): u.a. Reflexion über die Prüfung, Motivation/zukünftiges Berufsbild

- c) Mit der Bewerbung ist ein Motivationsschreiben (ca. 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen) einzureichen, in dem der Bewerber darlegt, warum sie/er sich für

diesen Studiengang an der MH Freiburg bewirbt und wie sie/er sich ein erfolgreiches Studium vorstellt.

## **II. Allgemeine Prüfung (schriftliche und mündliche Prüfung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2)**

### **A. Schriftlicher Teil**

- 1) Gehörbildung:
  - a) Einfaches tonales einstimmiges Diktat.
  - b) Einfaches tonales zweistimmiges Diktat.Dauer je ca. 15 Minuten.
- 2) Elementartheorie:

Feststellung satztechnischer Grundkenntnisse und harmonischen Vorstellungsvermögens.

  - Für alle Studiengänge Bachelor Musik außer Lehramt und Bachelor Kirchenmusik: Bearbeitung eines kurzen bezifferten Basses, Aussetzen einer kurzen gegebenen Melodie (wahlweise 2-, 3- oder 4-stimmig), Ergänzung eines gegebenen Vordersatzes. Dauer ca. 45 Minuten.
  - Für den Studiengang Bachelor Musik (Lehramt): 1. Aussetzen eines Chorals: vierstimmig. 2. Zur Wahl: a) Aufgabe aus dem klassischen Bereich: Aussetzen eines Generalbasses mit harmonischer Analyse, oder b) Aufgabe aus dem Jazzbereich: Aussetzen einer Akkordprogression: vierstimmig in ganzen Noten. 3. Zur Wahl: a) Aufgabe aus dem klassischen Bereich: Hinzufügen einer Oberstimme zu einer Basslinie, oder b) Aufgabe aus dem Jazzbereich: Hinzufügen einer Oberstimme zu einer Basslinie.

### **B. Mündlicher Teil**

- 1) Gehörbildung:

Vomblattsingen, Wiedergabe eines Rhythmus, Erkennen von Skalen, Intervallen, Akkorden sowie von leichten Akkordverbindungen.
- 2) Theoretische Grundkenntnisse:

Leichte satztechnische Analysen an einem vorgelegten Stück (Bestimmen der Tonart, der Akkordformen und der Akkordfunktionen), Kadenzspiel bzw. Harmonisieren einer einfachen Melodie am Klavier.

Im Falle von doppelter Wertung in Bachelor Musik (Lehramt): Anspruchsvollere satztechnische Analysen an einem vorgelegten Stück.

Dauer ca. 10 Minuten.

## **III. Weitere Prüfungsteile der Eignungsprüfung**

- 1) Bachelor Musik (Lehramt) sowie Bachelor Kirchenmusik
  - a) Gesang:

(In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber über eine bildungsfähige Gesangs- und Sprechstimme verfügt.)

- Vortrag von 3 Gesangswerken unterschiedlichen Charakters; eines davon kann ein Volks- oder Kirchenlied (auch Song oder gregorianischer Gesang), die anderen müssen Kunstlieder oder Arien sein. Auswendiger Vortrag der Werke ist erwünscht. Die Noten für die Klavierbegleitung in entsprechender Stimmlage sind mitzubringen.

- gestalteter Vortrag eines kürzeren vorbereiteten Sprechtextes (Gedicht oder Prosa)

b) Klavier (als Zweitinstrument):

Vortrag von 3 Klavierkompositionen (Originalwerke) aus 3 Stilrichtungen, Vomblattspiel eines leichten Stückes. Bewerber des Studiengangs Bachelor Musik (Lehramt) zusätzlich Schulpraktisches Klavierspiel (Liedbegleitung: wahlweise traditionelles Lied oder Popsong/Jazzstandard, 20' Vorbereitungszeit). Dauer der Prüfungen a) und b) je ca. 10 Minuten.

c) Dirigieren (nur für Kirchenmusik):

Dirigieren eines einfachen Chor-/Choralsatzes inklusive Darstellung am Klavier, Prüfung grundlegender schlagtechnischer Fähigkeiten (z.B. Fermaten, Einsätze).

Der Satz wird ca. 30 Minuten vor der Prüfung bekannt gegeben.

2) Klavier als Pflichtfach, soweit das Hauptfach nicht Gitarre, Laute, Akkordeon oder Cembalo, Fortepiano ist:

Vortrag von 2 Klavierkompositionen (Originalwerke) aus zwei Stilrichtungen.

Dauer: ca. 10 Minuten.

3) Hauptfach Komposition:

Praktisches Schwerpunktfach: Instrument, Gesang oder Dirigieren.

- Instrument:

Vortrag von 3 Originalkompositionen für das jeweilige Instrument aus 3 Stilrichtungen. Vomblattspiel.

Dauer: ca. 15 Minuten.

- Gesang:

Vortrag von 3 Gesangswerken unterschiedlichen Charakters, eines davon kann ein Volks- oder Kirchenlied sein (auch Song oder gregorianischer Gesang), die anderen müssen Kunstlieder oder Arien sein. Auswendiger Vortrag der Werke ist erwünscht. Die Noten für die Klavierbegleitung in entsprechender Stimmlage sind mitzubringen.

Dauer: ca. 15 Minuten

#### **IV. Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung (im Sinne § 58 Abs. 7 Satz 2 LHG)**

1. Klausur über musikbezogene Themen.

Dauer: 120 Minuten

Elektronische Hilfsmittel bei der Klausur sind nicht zugelassen.

2. Kolloquium über musikbezogene Themen (wenn anberaumt nach § 12 Abs. 5).

Dauer: 15 Minuten.

## **B. Prüfungsanforderungen in den Masterstudiengänge**

Im Falle einer Vorprüfung im Hauptfach beträgt diese ca. 10 Minuten. In diesen Fällen beträgt die Dauer der Eignungsprüfung im Hauptfach ca. 15 Minuten.

Im Übrigen beträgt die Dauer der Eignungsprüfung für den Studiengang Master Musik in den instrumentalen Hauptfächern sowie im Hauptfach Gesang bis zu 20 Minuten. Für die anderen Fächer siehe die jeweilige Einzelbeschreibung.

Im instrumentalen Hauptfach sind in der Regel 4 Werke aus 4 Stilrichtungen einschließlich eines Werkes des 20./21. Jahrhundert vorzutragen.

Einzelheiten bzw. gesonderte Bestimmungen sind im Folgenden beschrieben:

### **1. Gesang:**

Vortrag verschiedener Werke aus einem Angebot von 10 vorbereiteten Stücken verschiedener Stilrichtungen.

Für den Masterstudiengang Oper: davon mindestens 1 Arie szenisch vorbereitet.

### **2. Liedgestaltung:**

Vorzubereiten ist ein niveauvolles und abwechslungsreiches Liedprogramm (10-12 Lieder), welches mindestens ein Lied von Franz Schubert, ein nicht deutschsprachiges Lied und ein Lied der Moderne enthält. Es wird erwartet, dass die Prüfung im Duo, d.h. mit einem entsprechenden Gesangspartner absolviert wird.

### **3. Ensemblegesang:**

a) Vortrag verschiedener Werke aus einem Angebot von sechs vorbereiteten Stücken unterschiedlicher Gattungen und Stilepochen, davon ein Rezitativ und eine Arie von Johann Sebastian Bach. Die Prüfungskommission wählt aus der Liste der Prüfungswerke diejenigen aus, die der Bewerber vortragen soll.

b) Vomblattsingen

c) Stichproben aus einer vorbereiteten oratorischen Chorpartie (z. B. Johann Sebastian Bach: Johannespassion oder Felix Mendelssohn-Bartholdy: Elias)

Dauer: ca. 20 Minuten.

### **4. Klavier:**

Vortrag von 4 Werken aus 4 verschiedenen Stilrichtungen sowie 1 Etüde.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

### **5. Orgel:**

Vortrag von Orgelwerken aus 4 verschiedenen Stilrichtungen, davon eines von J.S. Bach, eines aus der Zeit der Romantik und eines, das nach 1930 entstanden ist.

### **Zusätzlich im Studiengang Master Kirchenmusik:**

a) Improvisation/ Liturgisches Orgelspiel:

Drei c.f.-Bearbeitungen in verschiedener Form über ein gegebenes Kirchenlied.

Dauer: ca. 10 Minuten.

b) Dirigieren:

1.) Probenarbeit mit einem Hochschulensemble.

Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens 1 Woche vor der Prüfung.

Er muss in seiner Bewerbung angeben, ob er diesen Prüfungsteil in Chorleitung oder Orchesterleitung ablegen will.

2) Fachspezifischer Hörtest:

Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Aufgaben aus den Bereichen Intonationshören, Fehlerhören, Rhythmus/Metrum

3) Gesang:

Vortrag von zwei Gesangswerken unterschiedlichen Charakters (bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)

**oder:**

Klavier bzw. Historische Tasteninstrumente: Vortrag von zwei Werken fortgeschrittenen Schwierigkeitsgrades unterschiedlicher Epochen bzw. Stile. Im Falle von Historischen Tasteninstrumente ist darunter ein Werk von J.S. Bach gefordert

Dauer: insgesamt ca. 40 Minuten.

#### **6. Cembalo, Fortepiano:**

Vortrag auf Cembalo bzw. Fortepiano von Werken aus 4 Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad der französischen Suiten von J.S. Bach bzw. von Sonaten von J. Haydn.

#### **7. Harfe:**

Vortrag von 4 Werken aus 4 Stilrichtungen einschließlich eines Konzertsatzes.  
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

#### **8. Gitarre:**

Vortrag von 4 Werken aus 4 Stilrichtungen, darunter eine Komposition von J.S. Bach und eine Komposition der Klassik.  
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

#### **9. Laute:**

Vortrag von 4 Werken aus 4 Stilrichtungen.  
Generalbassspiel vom Blatt.

#### **10. Violine:**

Vortrag von 4 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter eine Solosonate, ein Capriccio und ein klassisches Konzert.  
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

#### **11. Viola:**

Vortrag von 4 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter eine Etüde und ein klassisches Konzert  
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.



**12. Violoncello:**

Vortrag von 4 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter eine Etüde und ein klassisches Konzert

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**13. Kontrabass:**

Vortrag von 4 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter eine Etüde und ein klassisches Konzert

**14. Viola da Gamba:**

Vortrag von 4 Werken verschiedener Stilrichtungen.

**15. Querflöte:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**16. Blockflöte:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein langsamer Satz einer hochbarocken italienischen Sonate mit eigenen Verzierungen und eine zeitgenössische Komposition, die nach 1950 komponiert wurde.

**17. Oboe:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**18. Saxophon:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen einschließlich eines repräsentativen Konzertes

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**19. Klarinette:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**20. Fagott:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**21. Trompete:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**22. Posaune:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**23. Horn:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**24. Tuba:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**25. Schlagzeug:**

Vier Werke für verschiedene Instrumente bzw. versch. Instrumenten-Kombinationen, darunter mindestens ein Werk für ein Mallett-Instrument sowie zusätzlich eine Etüde für kleine Trommel

**26. Akkordeon:**

Vortrag von vier Werken verschiedener Stilrichtungen einschließlich des 20/21. Jahrhunderts, davon ein virtuoses Stück.

**27. Komposition:****a) Schriftliche Prüfung (Klausur, Dauer 4 Stunden)**

- Wahlweise: Entwurf eines Stückes für Chor oder Kammerbesetzung oder Disposition eines Orchesterstückes, einer Tonband- oder Computerkomposition nach Vorgaben.
- Ausarbeitung eines kürzeren vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie.
- Wahlweise: Komposition eines kurzen Biciniums mit gegebenem Themenkopf im strengen Satz oder einer dreistimmigen Fugenexposition.

**b) Schriftlicher Test (Dauer ca. 30 Minuten)**

- Klangfarbenhören vom Tonträger.
- Hörprotokoll einer vom Tonträger vorgeführten Komposition. Beschreibung von formalen, instrumentalen und stilistischen Eigenschaften.

**c) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 45 Minuten)**

- Gehör: Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Rhythmen, Mitlesen einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
- Fragen zu Stilkunde, Partiturlkunde, Instrumentation und Akustik.
- Analyse.
- Harmonische und formale Analyse eines Stückes der klassisch-romantischen Epoche.
- Gespräch, ausgehend von einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
- Kolloquium über kompositorische und ästhetische Fragen anhand der vorgelegten eigenen Kompositionen.

## **28. Filmmusik:**

- a) Schriftliche Prüfung (Klausur, Dauer 4 Std.)
  - Ausarbeitung eines kürzeren vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie oder Harmonisierung einer Melodie (auch in Akkordschreibweise mit Skizzierung der Bassstimme).
  - Wahlweise: Komposition einer dreistimmigen Fugenexposition, Arrangement eines 8- oder 16-taktigen Jazzstandards oder einer melodischen Phrase aus dem Umfeld der Populärmusik.
- b) Schriftlicher Test (Dauer ca. 30 Minuten)
  - Klangfarbenhören vom Tonträger
  - Hörprotokoll einer vom Tonträger vorgeführten Komposition. Beschreibung von formalen, instrumentalen und stilistischen Eigenschaften etc...
- c) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 45 Minuten)
  - Gehör: Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Rhythmen, Mitlesen einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
  - Fragen zu Stilkunde, Partitürkunde, Instrumentation, Akustik.
  - Harmonische und formale Analyse (klassisch-romantische Epoche)
  - Gespräch, ausgehend von einem Filmausschnitt
  - Präsentation eigener Arbeiten, Kolloquium über kompositorische und ästhetische Fragen anhand der vorgelegten eigenen Kompositionen.

## **29. Elektronische Medien:**

- a) Schriftliche Prüfung (Klausur, Dauer 4 Stunden)
  - Wahlweise: Entwurf eines Stückes für Chor- oder Kammerbesetzung mit Live-Elektronik oder einer Tonband- oder Computerkomposition nach Vorgaben.
  - Ausarbeitung eines kürzeren vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie.
  - Wahlweise: Komposition eines kurzen Biciniums mit gegebenem Themenkopf im strengen Satz oder einer dreistimmigen Fugenexposition.
- b) Schriftlicher Test (Dauer ca. 30 Minuten)
  - Klangfarbenhören vom Tonträger.
  - Hörprotokoll einer vom Tonträger vorgeführten Komposition. Beschreibung von formalen, instrumentalen und stilistischen Eigenschaften.
- c) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 45 Minuten)
  - Gehör: Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Rhythmen, Mitlesen einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
  - Fragen zu Stilkunde, Partitürkunde, Instrumentation und Akustik.
  - Analyse: Harmonische und formale Analyse eines Stückes der klassisch-romantischen Epoche.
  - Gespräch, ausgehend von einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
  - Kolloquium über kompositorische und ästhetische Fragen anhand der vorgelegten eigenen Kompositionen.

## **30. Dirigieren–Orchesterleitung:**

- a) Dirigieren:
  - Probe mit 2 Klavieren bzw. mit einem Hochschulensemble.

- Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.
- b) Fachspezifischer Hörtest:  
Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Aufgaben aus den Bereichen Intonationshören, Fehlerhören, Rhythmus/Metrum
  - c) Partitur- und Klavierauszugspiel:  
Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel schwieriger Partituren sowie Klavierauszüge, Korrepetition (vorbereitet – der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens 2 Wochen vor der Prüfung)
  - d) Instrumentales/Vokales Hauptfach  
Vortrag von drei Werken aus drei Stilrichtungen.
  - e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach)  
Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
  - f) Schriftlicher Test:  
Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/  
Instrumentenkunde, Musiktheorie und Musikgeschichte
- Dauer: ca. 90 Minuten  
Auf Wunsch des Kandidaten können weitere Schwerpunkte vorgestellt werden  
(z. B. Orchesterinstrumente, Komposition)  
Dauer insgesamt: ca. 150 Minuten

### **31. Dirigieren–Chorleitung:**

- a) Dirigieren:  
Probe mit einem Hochschulensemble.  
Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.
  - b) Fachspezifischer Hörtest:  
Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Aufgaben aus den Bereichen Fehlerhören, Intonationshören, Rhythmus/Metrum
  - c) Partiturspiel:  
Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel anspruchsvoller Chor- und Orchesterpartituren.
  - d) Instrumentales/Vokales Hauptfach:  
Vortrag von drei Werken aus drei Stilrichtungen.  
(Bei Gesang: bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)
  - e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach):  
Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
  - f) Gesang ( falls nicht Hauptfach):  
Vortrag von zwei Gesangswerken unterschiedlichen Charakters (bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)
  - g) Schriftlicher Test:  
Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/  
Instrumentenkunde, Stimmphysiologie, Musiktheorie und Musikgeschichte
- Dauer: ca. 30 Minuten  
Auf Wunsch des Kandidaten können weitere Schwerpunkte vorgestellt werden  
(z.B. Orchesterinstrumente, Komposition)  
Dauer insgesamt: ca. 90 Minuten

### **32. Musiktheorie:**

a) schriftliche Prüfung (Klausur, Dauer 4 Stunden)

- Ausarbeiten eines vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie
- Anfertigung einer kurzen zweistimmigen Motette nach gegebenem Themenkopf („strenger Satz“)
- Anfertigung einer zweistimmigen Invention oder einer dreistimmigen Fugenexposition.

b) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 35 Minuten)

- Harmonische und formale Analyse eines vorgelegten Stückes der klassischen oder romantischen Epoche (Lied, Klavier- oder Kammermusik)
- Gründliche historische Kenntnisse, Fragen zu Partiturrkunde und Instrumentation
- Vomblattspiel eines bezifferten Basses
- Prima-vista-Spiel einer einfachen Chorpartitur und eines einfachen Instrumentalsatzes (auch mit transponierenden Bläsern).

Für Bewerber, die einen anderen musikbezogenen Bachelor-Abschluss als in einem vokalen oder instrumentalen Hauptfach, Dirigieren, Kirchenmusik, Rhythmik, Elementare Musikpädagogik, Komposition oder Musiktheorie erworben haben:

c) Gehörbildung schriftlicher Teil

- Einfaches tonales einstimmiges Diktat
- Einfaches tonales zweistimmiges Diktat

Dauer jeweils ca. 15 Minuten

d) Gehörbildung mündlicher Teil

- Vomblattsingen, Wiedergabe eines Rhythmus, Erkennen von Skalen, Intervallen, Akkorden sowie von leichten Akkordverbindungen

Dauer ca. 10 Minuten

### **33. Gehörbildung:**

a) schriftliche Prüfung (Dauer ca. 90 Minuten)

- ein zweistimmiges atonales Diktat (z.B. aus Bartok, Mikrokosmos)
- ein vierstimmiges homophones Diktat (z.B. Choralsatz von Bach)

b) mündliche Prüfung (Dauer ca. 45 Minuten)

- Vomblattsingen einer atonalen Melodie (z.B. aus Webern, Drei Gesänge op. 23)
- Deklamieren eines komplexen Rhythmus (z.B. aus Strawinsky, Canticum sacrum)
- Erfassen und Beschreiben des Verlaufes eines mehrstimmigen, vorwiegend homophonen Abschnittes aus einem Werk des 16. bis 19. Jahrhunderts.

### **34. Historische Aufführungspraxis:**

Instrumentalvortrag von drei Werken aus unterschiedlichen Stilrichtungen.

Für Blockflöte: eins der drei Werke soll entweder eine eigene Diminution eines Madrigales oder eine eigene Verzierung eines hochbarocken italienischen langsamen Satzes oder eine eigene Bearbeitung einer barocken Sonate für Violine oder Traversflöte sein.

Für Historische Aufführungspraxis: Generalbass:

Aus dem Bereich des basso continuo (17./18. Jahrhundert)

- ein vorbereitetes Werk

- ein unvorbereitetes Werk (15 Minuten Vorbereitungszeit) mit Beteiligung eines Solo-Instruments oder Sängers/Sängerin
- ein Solostück von J.S. Bach

Dauer: ca. 20 Minuten.

Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass mit den Bewerbungsunterlagen Folgendes eingereicht wird:

- ein selbst verfasstes Schriftstück zum Thema "historische Aufführungspraxis", bzw. Musikwissenschaft, bzw. Musikanalyse (akzeptierte Schriftsprachen: deutsch, englisch, französisch).

### **35. Musik und Bewegung / Rhythmik:**

- a) spontane Wiedergabe und Ergänzung rhythmisch-melodischer Modelle mit Schlaginstrument , Stimme, Melodieinstrument und Klavier
- b) spontane Klangimprovisation (freitonal und tonal) mit Instrument und Stimme im Zusammenspiel mit einem Hochschullehrer
- c) spontane Wiedergabe musikalischer Modelle in Bewegung, Ausführung mit und ohne Handgerät nach Wahl (z.B. Tuch, Ball, Stab)
- d) spontane Bewegungsimprovisation mit und ohne Musik nach Wahl mit Objekt
- e) Wiedergabe einer musikalischen Form (Liedform, Rondoform) als Bewegungsgestaltung im Raum (choreographische Skizze)
- f) Umsetzen eines Textes in eine rhythmisch sinngemäß geformte, einstimmige Melodie zum Singen mit eigener spontaner Begleitung (instrumental / percussiv)

Dauer: ca. 60 Minuten

### **36. Elementare Musikpädagogik:**

- a) Gestaltung eines Textes in Musik-Sprache-Bewegung (Vorbereitungszeit ca. 20 Minuten)
- b) Vortrag eines Liedes/Kinderliedes mit Bewegung im Raum (Vorbereitungszeit ca. 10 Minuten)
- c) Bewegungsimprovisation mit/ohne Gerät zu vorgegebener Musik
- d) Wiedergabe rhythmischer Modelle in Bewegung
- e) Spontane Wiedergabe rhythmischer Modelle mit Stimme und Instrument
- f) Vokale und instrumentale Improvisation

Dauer: ca. 60 Minuten

### **37. Musikpädagogik**

a) Die Anforderungen für die Aufnahmeprüfung im instrumentalen oder vokalen Hauptfach entsprechen den in 1–26 genannten Angaben.

b) Der pädagogische Teil der Aufnahmeprüfung besteht aus

- einem Gespräch zu den eingereichten Bewerbungsunterlagen (ca. 15 Minuten).

Die Kommission in diesem Prüfungsteil besteht aus dem Studiengangsleiter, sowie einem weiteren Lehrenden des Masterstudiengangs Musikpädagogik.

c) Mit der Bewerbung sind einzureichen:

- ein Motivationsschreiben (1 DIN A4 Seite), in dem der Bewerber darlegt, warum er sich für diesen Studiengang an der MH Freiburg bewirbt, und warum er glaubt, ihn erfolgreich absolvieren zu können,

- ein Video-Zuschnitt mehrerer Sequenzen eigener Lehrtätigkeit in unterschiedlichen Unterrichtskontexten mit einer Gesamtdauer von ca. 5 Minuten. Bewertet wird die Aufnahmeprüfung im instrumentalen oder vokalen Hauptfach mit bestanden / nicht bestanden. Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen und des Gesprächs erfolgt separat. Als Bewertungsskala werden Punkte von 0 bis 24 vergeben. Aus jenen Bewerbern, die den künstlerischen Teil der Aufnahmeprüfung bestanden haben, wird anhand der Bewertungen des pädagogischen Prüfungsteiles eine Rangliste erstellt, die wiederum Grundlage für die Entscheidung zur Vergabe der Studienplätze ist.

## **C. Prüfungsanforderungen im Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse (3. Zyklus)**

Die Prüfungsdauer beträgt in den Hauptfächern der Ziffern 1 bis 25 bis zu 30 Minuten.

### **1. Gesang**

Vortrag verschiedener Werke aus einem Angebot von 10 vorbereiteten Stücken verschiedener Stilrichtungen sowie einer studierten Opernpartie oder einer vollständigen Oratoriumspartie oder eines Liedzyklus. Für den Schwerpunkt Opernstudio Vortrag verschiedener Werke aus einem Angebot von 10 vorbereiteten Stücken verschiedener Stilrichtungen darunter mindestens 5 Opernarien in mindestens drei unterschiedlichen Sprachen und mindestens eine studierte Opernpartie.

### **2. Klavier:**

Vortrag von 4 Werken aus 4 verschiedenen Stilrichtungen und 2 Etüden, eine davon von Chopin.

### **3. Orgel:**

Vortrag von Orgelwerken aus 4 verschiedenen Stilrichtungen; davon eines von J.S. Bach, eines aus der Zeit der Romantik und eines, das nach 1930 entstanden ist.

### **4. Cembalo, Fortepiano:**

Vortrag auf Cembalo bzw. Fortepiano von Werken aus 3 Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad der Partiten von J.S. Bach bzw. Spätsonaten von J. Haydn. Vomblattspiel.

### **5. Harfe:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter eine große Konzertetüde und eine weitere Etüde.

### **6. Gitarre:**

Vortrag von mehreren Werken aus 4 Stilrichtungen, darunter eine Komposition von J.S. Bach, eine Komposition der Klassik/Romantik, ein zeitgenössisches Werk. Vomblattspiel.

### **7. Laute:**

Vortrag von Tänzen, Fantasien und Vokalbearbeitungen aus Renaissance und Barock. Generalbassspiel vom Blatt.

### **8. Violine:**

Vortrag von Werken aus verschiedenen Stilrichtungen (darunter eine Solosonate, 2 Violin-Konzerte, eine Caprice). Eines der Werke muss aus dem 20. oder 21. Jahrhundert stammen.

### **9. Viola:**



Vortrag von mindestens 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen (darunter 1 Solostück und 2 Konzerte). Eines der Werke muss aus dem 20. oder 21. Jahrhundert stammen.

**10. Violoncello:**

Vortrag von mindestens 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen (darunter 1 Solostück, 2 Konzerte) Eines der Werke muss aus dem 20. oder 21. Jahrhundert stammen.

**11. Kontrabass:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen (2 Sonaten und 2 Konzerte).

**12. Viola da Gamba:**

Vortrag verschiedener Werke der Solo- und Kammermusikliteratur aus verschiedenen Stilrichtungen.

**13. Querflöte:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

**14. Blockflöte:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein langsamer Satz einer hochbarocken italienischen Sonate mit eigenen Verzierungen und eine zeitgenössische Komposition, die nach 1950 komponiert wurde.

**15. Oboe:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

**16. Klarinette:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

**17. Saxophon:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen einschließlich eines repräsentativen Konzertes.

**18. Fagott:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

**19. Trompete:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

**20. Posaune:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

**21. Horn:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen und das von der Prüfungskommission jeweils ausgewählte Pflichtstück.

**22. Tuba:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

**23. Schlagzeug:**

Vortrag verschiedener Werke der Solo- und Kammermusikliteratur aus verschiedenen Stilrichtungen.

**24. Akkordeon:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter zwei Originalwerke, eine Transkription.

**25. Kammermusikensemble:**

Vortrag von mindestens 3 Originalwerken aus verschiedenen Stilrichtungen mit einer Spielzeit von 60 Minuten, aus denen die Prüfungskommission auswählen kann.

**26. Dirigieren–Orchesterleitung**

a) Dirigieren:

Probenarbeit mit einem Hochschulensemble.

Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.

b) Fachspezifischer Hörtest:

Prima-vista-Singen, Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Modulationsverläufe, Aufgaben aus den Bereichen Fehlerhören, Intonationshören, Rhythmus/Metrum

c) Partitur- und Klavierauszugspiel:

Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel schwieriger Partituren sowie Klavierauszüge, Korrepetition (vorbereitet – der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens 2 Wochen vor der Prüfung)

d) Instrumentales/Vokales Hauptfach:

Vortrag von zwei Werken aus zwei Stilrichtungen.

e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach):

Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.

f) Schriftlicher Test:

Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/ Instrumentenkunde, Musiktheorie und Musikgeschichte

Dauer: ca. 60 Minuten

g) Kolloquium

Kolloquium zur Probe und Literaturkunde

Dauer insgesamt: ca. 150 Minuten

## **27. Dirigieren–Chorleitung:**

a) Dirigieren:

Probenarbeit mit einem Hochschulensemble.

Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.

b) Fachspezifischer Hörtest:

Prima-vista-Singen schwieriger Chorstimmen, Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Modulationsverläufe, Aufgaben aus den Bereichen Fehlerhören, Intonationshören, Rhythmus/Metrum

c) Partiturspiel:

Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel anspruchsvoller Chor- und Orchesterpartituren.

d) Instrumentales/Vokales Hauptfach:

Vortrag von zwei Werken aus zwei Stilrichtungen.

(Bei Gesang: bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)

e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach):

Vortrag eines Werkes mittleren Schwierigkeitsgrades

f) Schriftlicher Test:

Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/ Instrumentenkunde, Musiktheorie und Musikgeschichte

Dauer: ca. 30 Minuten

g) Kolloquium:

Kolloquium zur Probe und Literaturkunde

Dauer insgesamt: ca. 90 Minuten

## **28. Komposition**

Kolloquium (45-60 Minuten):

Präsentation von und Gespräch über die Kompositionen des Bewerbers.

<b>Modul Hauptfach I - Gitarre</b>					<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
<b>Semester</b>	<b>Turnus</b>	<b>Dauer</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>			
1.-4.	WS und SoSe	4 Semester	19	74			
<b>Verwendbarkeit</b>		Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Gitarre					
<b>Modulverantwortliche/-r</b>		Prof. Dr. Andreas Doerne					
<b>Lehrende</b>		Stefan Goeritz, Beata Huang, Matthias Kläger					
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>		Studienplatz in diesem Studiengang					
<b>Unterrichtsformen</b>		Einzel-, Partner-, Kleingruppen- und Klassenunterricht. Co-Teaching in Hauptfach 1 (Konzertgitarre) möglich.					
<b>Kompetenzen/ Lernziele</b>	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind in der Lage, Gitarrenliteratur mittleren Anforderungsgrades sowohl im historisch informierten Sinne stilistisch adäquat als auch in einem deutenden Sinne individuell-subjektiv zu interpretieren,</li> <li>• können künstlerische Eigenheiten der eigenen sowie fremder Interpretationen wahrnehmen und benennen,</li> <li>• können einfache Improvisationen unterschiedlicher musikalischer Stile darbieten und diese in Bezug zur Interpretation vorhandener Literatur setzen,</li> <li>• können leichte Stücke sicher vom Blatt spielen,</li> <li>• kennen die Vielfalt an Instrumenten, die ihr Fach beinhaltet, und haben sich ein erstes Wissen und Können in unterschiedlichen gitarristischen Stilen erarbeitet,</li> <li>• haben unterschiedliche Unterrichtsformen mit ihren jeweils differierenden methodischen Herangehensweisen im Hauptfachunterricht erfahren,</li> <li>• haben sich überblickartige Kenntnisse der Literatur für Gitarre aus allen Jahrhunderten angeeignet und kennen die wichtigsten Werke jeder Epoche,</li> <li>• können einfache Werke mit anderen instrumentalen Besetzungen für ein Gitarrenensemble transkribieren und arrangieren,</li> <li>• haben erste Erfahrungen in der Anleitung der Probenarbeit eines Gitarrenensembles gesammelt,</li> <li>• wissen um grundlegende physiologische Mechanismen und mentale Prinzipien gitarristischer Instrumentaltechnik sowie Strategien des Trainings elementarer gitarristischer Fertigkeiten,</li> <li>• haben unterschiedliche Möglichkeiten innovativer Konzertgestaltung im Zusammenhang mit klassenbezogenen Vortragsabenden im praktischen Tun erfahren,</li> <li>• haben grundlegende Erfahrungen im Bereich kollegialen künstlerischen Coachings mit Kommilitonen gesammelt.</li> </ul>						
<b>Lehrveranstaltungen/Art</b>			<b>Präsenzstunden</b>	<b>Vor-/Nachbereitung</b>	<b>Workload</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)							
1.	Hauptfachunterricht I, 1: Konzertgitarre (E)		64	1196	1260	4	42
2.	Hauptfachunterricht I, 2: Externes künstlerisches Praktikum (E)		48	432	480	3	16
3.	Hauptfachunterricht I, 3: Lernstrategien / Übemethoden / Techniktraining (G, Ü)		64	56	120	4	4
4.	Klassenstunde I (G, Ü)		96	144	240	6	8
5.	Interstudentische Unterrichtspraxis I (Ü)		32	88	120	2	4

<b>Modul- inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studium von Originalliteratur des 16.-20./21. Jahrhunderts für Konzertgitarre</li> <li>• Studium außereuropäischer bzw. popularmusikalischer gitarristischer Stile und Instrumente jenseits des klassischen Konzertgitarrenreperioires.</li> <li>• Erarbeiten und Festigen fortgeschrittener Spieltechniken anhand von Etüden und instrumentaltechnisch ausgerichteten Übungen.</li> <li>• Improvisation</li> <li>• Transkribieren und Arrangieren für Gitarrenensemble</li> <li>• Probenarbeit mit einem Gitarrenensemble</li> <li>• Blattspieltraining</li> <li>• Gegenseitige Vorstellung von Gitarrenliteratur durch Studierende mittels Kurzvortrag und eigenem kursorischen Spiel im Klassenverband</li> </ul>	
<b>Modul- abschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischenprüfung: Vortrag von Werken verschiedener Stilrichtungen. Die Prüfung beinhaltet den Nachweis der erworbenen Kompetenzen im Bereich Blattspiel und Improvisation. Der Vortrag eines Werkes mit einem anderen Instrument der Gitarrenfamilie jenseits der Konzertgitarre ist möglich. (Dauer: ca. 20 Min.)</li> <li>• Drei Leistungsnachweise regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den unter 2, 3 und 4 genannten Lehrveranstaltungen</li> </ul>	
	<b>Benotung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>Weitere Informationen:</b> In allen instrumentalen Hauptfächern außer den Orchesterinstrumenten wird in dieser Prüfung auf Antrag des Studierenden entschieden, ob er ab dem 5. Semester zum Bachelor mit künstlerischem Profil zugelassen wird. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Die Prüfung wird in diesem Fall als Aufnahmeprüfung für den Bachelor mit künstlerischem Profil gewertet, die Prüfungsdauer erhöht sich auf ca. 30 Minuten (s. Anlage zur PO).</p>		
<b>Datum der letzten Aktualisierung</b>		06/19/2016
		BM47

Modul Hauptfach II – Gitarre					<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul																																				
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS																																					
5.-8.	WS und SoSe	4 Semester	19	68																																					
<b>Verwendbarkeit</b>		Bachelor Musik - Künstlerisch-pädagogisches Profil: Gitarre																																							
<b>Modulverantwortliche/-r</b>		Prof. Dr. Andreas Doerne																																							
<b>Lehrende</b>		Stefan Goeritz, Beata Huang, Matthias Kläger																																							
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>		Erfolgreich absolviertes Modul Hauptfach I																																							
<b>Unterrichtsform</b>		Einzel-, Partner-, Kleingruppen- und Klassenunterricht. Co-Teaching in Hauptfach 1 (Konzertgitarre) möglich.																																							
<b>Kompetenzen/ Lernziele</b>	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind in der Lage, Gitarrenliteratur hohen Anforderungsgrades sowohl im historisch informierten Sinne stilkonform als auch in einem deutenden Sinne individuell-subjektiv zu interpretieren,</li> <li>• können künstlerische Eigenheiten der eigenen sowie fremder Interpretationen abwägend reflektieren und die daraus gewonnenen ästhetischen Erkenntnisse im Diskurs mit anderen weiterentwickeln,</li> <li>• können mittelschwere Improvisationen unterschiedlicher musikalischer Stile darbieten und diese in Bezug zur Interpretation vorhandener Literatur setzen,</li> <li>• können mittelschwere Stücke sicher vom Blatt spielen,</li> <li>• kennen die Vielfalt an Instrumenten, die ihr Fach beinhaltet, und haben sich vertieftes Wissen und Können in unterschiedlichen gitarristischen Stilen erarbeitet,</li> <li>• haben unterschiedliche Unterrichtsformen mit ihren jeweils differierenden methodischen Herangehensweisen im Hauptfachunterricht erfahren und können diese vor dem Hintergrund eigener Lehrtätigkeit reflektieren,</li> <li>• haben sich vertiefte Kenntnisse der Literatur für Gitarre aus allen Jahrhunderten angeeignet und kennen die wichtigsten Werke jeder Epoche,</li> <li>• können mittelschwere Werke mit anderen instrumentalen Besetzungen für ein Gitarrenensemble transkribieren und arrangieren,</li> <li>• haben vertiefte Erfahrungen in der Anleitung der Probenarbeit eines Gitarrenensembles gesammelt,</li> <li>• wissen um spezielle physiologische und mentale Mechanismen gitarristischer Instrumentaltechnik sowie Strategien des Trainings elaborierter gitarristischer Skills,</li> <li>• können unterschiedliche Möglichkeiten innovativer Konzertgestaltung im Zusammenhang mit klassenbezogenen Vortragsabenden anwenden,</li> <li>• haben vertiefte Erfahrungen im Bereich kollegialen künstlerischen Coachings mit Kommilitonen gesammelt.</li> </ul>																																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th><b>Lehrveranstaltungen/Art</b></th> <th><b>Präsenzstunden</b></th> <th><b>Vor-/Nachbereitung</b></th> <th><b>Workload</b></th> <th><b>SWS</b></th> <th><b>ECTS</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Hauptfachunterricht II,1: Konzertgitarre (E)</td> <td>64</td> <td>1136</td> <td>1200</td> <td>4</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>2. Hauptfachunterricht II, 2: Externes künstlerisches Praktikum (E)</td> <td>48</td> <td>312</td> <td>360</td> <td>3</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>3. Hauptfachunterricht II, 3: Lernstrategien / Übemethoden / Techniktraining (G, Ü)</td> <td>64</td> <td>56</td> <td>120</td> <td>4</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>4. Klassenstunde II (G, Ü)</td> <td>96</td> <td>144</td> <td>240</td> <td>6</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>5. Interstudentische Unterrichtspraxis II</td> <td>32</td> <td>88</td> <td>120</td> <td>2</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table>						<b>Lehrveranstaltungen/Art</b>	<b>Präsenzstunden</b>	<b>Vor-/Nachbereitung</b>	<b>Workload</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>	1. Hauptfachunterricht II,1: Konzertgitarre (E)	64	1136	1200	4	40	2. Hauptfachunterricht II, 2: Externes künstlerisches Praktikum (E)	48	312	360	3	12	3. Hauptfachunterricht II, 3: Lernstrategien / Übemethoden / Techniktraining (G, Ü)	64	56	120	4	4	4. Klassenstunde II (G, Ü)	96	144	240	6	8	5. Interstudentische Unterrichtspraxis II	32	88	120	2
<b>Lehrveranstaltungen/Art</b>	<b>Präsenzstunden</b>	<b>Vor-/Nachbereitung</b>	<b>Workload</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>																																				
1. Hauptfachunterricht II,1: Konzertgitarre (E)	64	1136	1200	4	40																																				
2. Hauptfachunterricht II, 2: Externes künstlerisches Praktikum (E)	48	312	360	3	12																																				
3. Hauptfachunterricht II, 3: Lernstrategien / Übemethoden / Techniktraining (G, Ü)	64	56	120	4	4																																				
4. Klassenstunde II (G, Ü)	96	144	240	6	8																																				
5. Interstudentische Unterrichtspraxis II	32	88	120	2	4																																				
<b>Modulinhalte</b>	Weiterführendes Studium und Vertiefung der in Modul Hauptfach I beschriebenen Inhalte.																																								
<b>abs</b>	• Prüfung: Konzert (Dauer: ca. 60 Min.):																																								

	<p>Werke verschiedener Stilrichtungen einschließlich eines Werkes in kammermusikalischer Besetzung. Der Vortrag mit anderen Instrumenten der Gitarrenfamilie jenseits der Konzertgitarre ist möglich, darf jedoch höchstens ein Drittel des Gesamtprogrammes betragen. Die Prüfung kann darüber hinaus Anteile von Improvisation beinhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Drei Leistungsnachweise regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den unter 2, 3 und 4 genannten Lehrveranstaltungen.</li> </ul>	
	<b>Benotung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>Weitere Informationen:</b> Im künstlerisch-pädagogischen Profil besteht die Bachelorprüfung aus einem Konzert (Dauer: ca. 60 Minuten), der Prüfung im Modul Methodik/Didaktik II sowie der Bachelorthesis.</p>		
<b>Datum der letzten Aktualisierung</b>	06/19/2016	BM72